



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Merkblatt
Gemeinschaftsprogramme / Kooperationen

BAFA

Stand: 01.03.2007

Herausgeber:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29 - 35, 65760 Eschborn
Internet: <http://www.bafa.de>

Ansprechpartner:

Telefon: 06196/908-0
Telefax: 06196/908-905
E-Mail: poststelle@bafa.bund.de
Frau Liane Becker, Durchwahl -750
Herr Jens Hubert, Durchwahl -328
Herr Wolfgang Struben, Durchwahl -529

1. Grundsätzliches zu Gemeinschaftsprogrammen und Kooperationen

(sowohl Abschnitt A Güter als auch Abschnitt C Güter)

- 1.1 Gemeinschaftsprogramm
- 1.2 Kooperation
- 1.3 Private Kooperation

2. Anwendungsbereich

- 2.1 Kriegswaffen und Sonstige Rüstungsgüter
- 2.2 Dual-use Güter

3. Anerkennung von Gemeinschaftsprogrammen / Kooperationen

- 3.1 Zuständigkeit für die Anerkennung
 - 3.1.1 Gemeinschaftsprogramme und Kooperationen
 - 3.1.2 Private Kooperationen
- 3.2 Antragsbefugnis
 - 3.2.1 Gemeinschaftsprogramme und Kooperationen
 - 3.2.2 Private Kooperationen
- 3.3 Voraussetzungen für die Anerkennung
 - 3.3.1 Innerbetriebliche Exportkontrolle
 - 3.3.2 Einbindung der Unterauftragnehmer in die Exportkontrolle

4. Verfahren bei Gemeinschaftsprogrammen / Kooperationen

- 4.1 Antrag
 - 4.1.1 Gemeinschaftsprogramme und Kooperationen
 - 4.1.2 Private Kooperationen
- 4.2 Endverbleibssicherung
 - 4.2.1 Gemeinschaftsprogramme
 - 4.2.2 Kooperationen
 - 4.2.3 Private Kooperationen
- 4.3 Anerkennungsbescheid
 - 4.3.1 Art und Umfang des Bescheids
 - 4.3.2 Gültigkeit eines anerkannten Programms
 - 4.3.3 Nachträgliche Änderungen
- 4.4 Nutzung der anerkannten Programme
 - 4.4.1 Programmbeschreibung und Laufzeitende
 - 4.4.2 Konsortialführeraufgaben bei der Nutzung des Anerkennungsbescheids
 - 4.4.3 Antragstellung im Rahmen von anerkannten Programmen
 - 4.4.3.1 Einzelantragsverfahren
 - 4.4.3.2 SAG-Verfahren
- 4.5 Informationen zu anerkannten Programmen

5. Anlagen

- Checkliste "Antrag auf Anerkennung eines Gemeinschaftsprogramms"
- Fragebogen Private Kooperation (Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste)

1. Grundsätzliches zu Gemeinschaftsprogrammen und Kooperationen

Die Anerkennung von Gemeinschaftsprogrammen und Kooperationen dient im Rahmen der Ausfuhrkontrolle als Grundlage für privilegierende Antrags- und Genehmigungsverfahren bei der Ausfuhr bzw. Verbringung genehmigungspflichtiger Güter.

1.1 Gemeinschaftsprogramm

Als Gemeinschaftsprogramme werden die Bi-, tri- und multinationalen Entwicklungs- und Fertigungsprogramme für Dual-use- und Rüstungsgüter bezeichnet, an denen ein deutsches Ministerium beteiligt ist und für deren Durchführung dieses Ministerium einen deutschen Hauptauftragnehmer (HA) beauftragt hat.

Bei einigen Programmen sind Programmbüros bzw. diesen gleichgestellte NATO-Dienststellen (z.B. NETMA, NAMSA) oder internationale Organisationen mit deutscher Beteiligung (z.B. ESA, ESOC) mit der Abwicklung beauftragt.

1.2 Kooperation

Kooperationen sind Aufträge mit staatlicher Beteiligung an einen deutschen Hauptauftragnehmer zur Entwicklung und / oder Fertigung bestimmter Güter.

Als Kooperationen können außerdem Programme anerkannt werden, bei denen zwischen einer ausländischen Regierung und einem Hauptauftragnehmer in diesem Land ein Vertrag geschlossen wird und dieser Vertrag ausdrücklich die Einbindung eines deutschen Hauptauftragnehmers vorsieht.

1.3 Private Kooperation

Private Kooperationen deutscher Unternehmen mit ausländischen Firmen zur Entwicklung oder Fertigung von Rüstungsgütern können als Kooperationsprogramme anerkannt werden, wenn

- ein Bündnisinteresse besteht (Interesse der Bundeswehr oder anderer Bündnisarmeen an einer Versorgung aus dem Kooperationsprojekt oder Interesse an der Beibehaltung einer bestimmten Kapazität im Bündnis, die ohne die private Kooperation verloren gehen würde)

und

- weitere Voraussetzungen, wie z.B. die Teilung der finanziellen Lasten und eine wesentliche Weiterverarbeitung bzw. Ergänzung des Gesamtsystems im Partnerland, nachgewiesen werden können.

2. Anwendungsbereich

2.1 Kriegswaffen und Sonstige Rüstungsgüter

Sofern es sich um Produkte handelt, die dem Abschnitt A der AL unterfallen, kann eine Anerkennung als GP oder Kooperationsprogramm grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn das im Rahmen des Programms entwickelte, hergestellte oder wesentlich bearbeitete Gut für einen EU-, NATO- bzw. NATO-gleichgestellten Staat bestimmt ist.

Auch der Kreis der am Programm zugelassenen Beteiligten wird grundsätzlich auf diesen Staatenkreis beschränkt.

In begründeten Einzelfällen können auch Zulieferer außerhalb dieses Länderkreises als am Programm Beteiligte aufgenommen werden.

2.2 Dual-use Güter

Bei ziviler Nutzung können grundsätzlich alle Güter des Anhangs I EG-Dual use Verordnung / Teils I Abschnitt C der AL. Gegenstand eines Gemeinschaftsprogramms (zivile GP) bzw. einer Kooperation sein. Ausnahmen gelten u.a. für Güter der Kategorie 0 und Güter des Anhangs IV.

Als Empfänger können nur Unternehmen mit Sitz in den am Programm beteiligten Staaten aufgenommen werden. Zugelassen werden können grundsätzlich alle Länder, sofern keine ausdrückliche Embargoregelung entgegensteht.

Eine militärische Verwendung der Güter wird nicht zugelassen, militärische Empfänger werden daher nicht aufgenommen.

3. Anerkennung von Gemeinschaftsprogrammen / Kooperationen

Die Anerkennung von Gemeinschaftsprogrammen und privaten Kooperationen dient als Grundlage zur Teilnahme an privilegierenden Verfahren im Rahmen der AWV / EG Dual-use VO.

Die mit der Nutzung der anerkannten Programme verbundenen Erleichterungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Endverbleibs, der Abschreibungen und Änderungen dürfen den in AWG, AWV und EG Dual-use VO sowie den Rüstungspolitischen Grundsätzen der Bundesregierung festgelegten Rahmen für die Ausfuhr/Verbringung genehmigungspflichtiger Güter nicht gefährden.

Im Verantwortungsbereich der am Programm beteiligten Unternehmen ist daher eine betriebsinterne Exportkontrolle zur Einhaltung der Exportkontrollvorschriften einzurichten. Dem BAFA gegenüber ist der Nachweis über die Funktionsfähigkeit der betriebsinternen Exportkontrolle zu erbringen.

Das BAFA wird anhand vorgelegter Unterlagen/Daten prüfen, ob das am Programm beteiligte Unternehmen den zur Sicherung der außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen dienenden Verpflichtungen auch nachkommt.

3.1 Zuständigkeit für Anerkennung

3.1.1 Gemeinschaftsprogramme und Kooperationen

Die Anerkennung von Gemeinschaftsprogrammen und Kooperationen als Grundlage privilegierender Verfahren im Bereich AWG/AWV und EG Dual-use VO liegt grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich des BAFA (Referat 213).

Sofern Beteiligte oder Güter in die Programme aufgenommen werden sollen, die in den Punkten 2.1 und 2.2 nicht oder als Ausnahmen aufgeführt sind, muss das BAFA die zuständigen Bundesministerien in den Entscheidungsprozess einbinden.

3.1.2 Private Kooperationen

Die Anerkennung privater Kooperationen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (Referat VB 3).

Sofern die privaten Kooperationen als Grundlage für privilegierende Verfahren im Bereich der AWG/AWV und Dual-use VO genutzt werden sollen, ist dies beim BAFA unter Verweis auf den Anerkennungsbescheid des BMWi zu beantragen.

3.2 Antragsbefugnis

3.2.1 Gemeinschaftsprogramme und Kooperationen

Zur Antragstellung berechtigt ist entweder der von einem deutschen Ministerium ausdrücklich mit der Abwicklung des Programms Beauftragte bzw. der Hauptauftragnehmer, der in Deutschland den wertmäßig höchsten bzw. den für das Vertragsgut relevantesten Anteil zur Erfüllung des Vertrages beisteuert.

Jedes GP hat eine Leitung. Hierbei kann sowohl eine nationale Leitung der beteiligten Länder (BWB, BMFT, ESA Darmstadt) als auch eine internationale Leitung vorhanden sein (ESA / ESOC, ArianeSpace, NAHEMA). Die Leitung verpflichtet durch Vertrag einen Hauptauftragnehmer oder ein Programmbüro (z.B. Panavia) zur Überwachung des Programms.

Diese durch die Programmleitung beauftragten Hauptauftragnehmer/Programmbüros werden im Rahmen der anerkannten Gemeinschaftsprogramme / Kooperationen als Konsortialführer bezeichnet und haben die Aufgabe, dem BAFA das Programm vorzustellen, die Anerkennung zu beantragen und Fortschreibungen zeitnah mitzuteilen / zu beantragen. In Sonderfällen kann eine KF-Tätigkeit auf ein anderes Unternehmen übertragen werden.

3.2.2 Private Kooperationen

Nur das an der Kooperation beteiligte deutsche Partnerunternehmen selbst ist berechtigt, beim BMWA die entsprechende Anerkennung als private Kooperation zu beantragen.

Dieses deutsche Unternehmen muss dann auch die Zulassung zur Teilnahme am privilegierenden Verfahren im Rahmen der AWG/AWV und EG Dual-use VO beim BAFA beantragen.

3.3 Voraussetzungen für die Anerkennung

Der Konsortialführer muss den Nachweis erbringen, dass er den zur Sicherung der außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen dienenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Überwachung der Exportvorgänge im Gemeinschaftsprojekt / in der Kooperation auch nachkommen kann.

3.3.1 Innerbetriebliche Exportkontrolle

Im Verantwortungsbereich eines Mitglieds der Geschäftsleitung ist ein betriebsinternes Kontrollprogramm zur Überwachung der Exportkontrollvorschriften einzurichten. Der Pflichtenkatalog für den Aufbau dieses Kontrollprogramms muss insbesondere folgende Kriterien erfüllen:

- a) Eine innerbetriebliche Organisation zur Koordinierung der aus den außenwirtschaftsrechtlichen Pflichten erwachsenden Aufgaben;
- b) eine angemessene außenwirtschaftsrechtliche Schulung der mit der Abwicklung der Programmüberwachung betrauten Mitarbeiter;
- c) eine Zuverlässigkeitsüberprüfung des Empfängerkreises, insbesondere im Hinblick auf den Endverbleib- bzw. auf Reexportgeschäfte und möglichen Terrorismusverbindungen, gegebenenfalls eine glaubhafte Darlegung dieser Überprüfung gegenüber dem BAFA;
- d) eine Dokumentation der Unterlagen/Daten, die Zweck, Umfang und Beteiligte des anerkannten Programms sowie die Änderungen dieser Daten definieren (Hauptvertrag sowie Änderungen dazu in Auszügen) und
- e) eine Liste der Personen (mit Telefondurchwahlnummern), die für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich sind. Ein Personalwechsel ist dem BAFA unverzüglich anzuzeigen.

3.3.2 Einbindung der Unterauftragnehmer in die Exportkontrolle

Der Konsortialführer (KF) ist in der Regel nicht alleine am Projekt beteiligt. Dem BAFA gegenüber übernimmt er mit seiner Anerkennung als KF in einem Programm jedoch die Verpflichtung, alle im Zusammenhang mit diesem Programm stehenden Gütertransfers ins Ausland sowohl hinsichtlich ihres Umfangs als auch ihrer Bestimmung auf ihre Zugehörigkeit zum Programm hin zu überprüfen und zu kennzeichnen.

Dazu muss er in den Verträgen mit seinen Unterauftragnehmern/Partnern festlegen, welche Bestimmungen im Rahmen eines anerkannten Programms einzuhalten sind.

4. Verfahren bei Gemeinschaftsprogrammen / Kooperationen

4.1 Antrag

Anträge auf Anerkennung von Gemeinschaftsprogrammen, Kooperationen und Privaten Kooperationen sind formlos einzureichen.

4.1.1 Gemeinschaftsprogramme und Kooperationen

Anträge auf Anerkennung von Gemeinschaftsprogrammen und Kooperationen sind beim BAFA, Referat 213, einzureichen.

Im Antrag sind das zu erstellende Gut sowie die Ausgestaltung des Programms (z.B. Entwicklung und/oder Prototypfertigung und/oder Fertigung / Wartung / Ersatzteilversorgung) zu beschreiben.

Weitere mit dem Antrag einzureichende Angaben zum Programm sind in der anliegenden Checkliste "Antrag auf Anerkennung eines Gemeinschaftsprogramms / einer Kooperation" aufgeführt.

4.1.2 Private Kooperationen

Die Anerkennung einer Privaten Kooperation ist beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Ref. VB3, zu beantragen.

Die seitens des BMWA geforderten Angaben zum Antrag können Sie dem anliegenden Fragebogen "Private Kooperation" entnehmen.

Soll die Private Kooperation als Grundlage für privilegierende Verfahren im Bereich AWG/AWV und EG Dual-use VO genutzt werden, ist zusätzlich ein entsprechender formloser Antrag beim BAFA, Ref. 213, einzureichen. Diesem Antrag ist das die Private Kooperation anerkennende Schreiben des BMWA beizulegen.

4.2 Endverbleibssicherung

4.2.1 Gemeinschaftsprogramme

Bei Gemeinschaftsprogrammen wird wegen der Beteiligung eines deutschen Ministeriums auf Endverbleibsdokumente verzichtet, sofern die Vertragsunterlagen vergleichbare Erklärungen enthalten.

4.2.2 Kooperationen

Bei Kooperationen wird auf die Vorlage von EVE jedes einzelnen Empfängers verzichtet, sofern die Vertragsunterlagen eine den Endverbleibsdokumenten vergleichbare Erklärung beinhalten. Ist dies nicht der Fall, ist eine globale Endverbleibserklärung des Hauptauftragnehmers/Konsortialführers einzureichen.

Unterauftragnehmer können auf die vom Hauptauftragnehmer vorgelegte EVE verweisen, wenn der Hauptauftragnehmer/Konsortialführer den Antrag mitgezeichnet hat.

4.2.3 Private Kooperationen

Bei privaten Kooperationen besteht in der Regel keine staatliche Einbindung. Daher sind hier vom Hauptauftragnehmer (HA) globale Endverbleibserklärungen der ausländischen Beteiligten für das betreffende Kooperationsprogramm einzureichen.

Sofern Unterauftragnehmer eingebunden werden, haben diese auf den Versandpapieren neben dem Hinweis auf die Genehmigungspflicht auf die Einbindung in die globale EVE gegenüber dem Hauptauftragnehmer hinzuweisen.

Es können nur solche Empfänger aufgenommen werden, für die eine solche globale Endverbleibserklärung beim BAFA hinterlegt ist, wobei der Konsortialführer im Antrag einen Querverweis zu der in der Kooperation hinterlegten EVE anzubringen hat.

Bei passiver Veredelung genügt eine Erklärung des Beteiligten im Ausland, dass die zur passiven Veredelung ausgeführten Güter vollständig an den Absender zurückgeführt werden. Diese Erklärung ist dem Antrag im Original beizufügen.

4.3 Anerkennungsbescheid

4.3.1 Art und Umfang des Bescheids

Das BAFA erteilt nach erfolgter Prüfung einen Anerkennungsbescheid mit Programmnummer, die auch nach Programmbeendigung nicht erneut vergeben wird. Kooperationen werden mit der zusätzlichen Kennung KO gekennzeichnet.

Das BAFA beschreibt Inhalt und Umfang des Programms in Kurzfassung.

Die Länder, in denen die Endverwender der Güter ansässig sind, werden unter der Bezeichnung "GP-Staaten", die beteiligten Empfänger als "Beteiligte" erfasst.

Jedes GP erhält eine Leit-AL, die sich an der Einstufung des im Rahmen des Programms zu entwickelnden, herzustellenden bzw. zuzuliefernden Gutes orientiert.

Besonderheiten zum Programm werden unter Bemerkungen aufgelistet.

Kampfwertsteigerungen oder Modifikationen bestehender Programme können gesondert als Unterprogramm geführt werden. Unternummern beginnen mit der Endziffer 9 in absteigender Folge (z.B. Unternummer zu GP 1010 = GP 1019).

4.3.2 Gültigkeit eines anerkannten Programms

Die Gültigkeitsdauer der anerkannten Gemeinschaftsprogramme und Kooperationen orientiert sich an den vom Konsortialführer angegebenen Zeitachsen, die durch die zugrundeliegenden Grundverträge zu belegen sind (unter Berücksichtigung von Gewährleistungs-/Garantiezeiträumen). Sofern die Hauptaufträge zeitlich unbefristet sind, wird das BAFA die Programme entsprechend kennzeichnen.

Ein GP als Grundlage des privilegierenden Verfahrens ist grundsätzlich nur solange als solches zugelassen, wie es in allen Punkten dem vom BAFA in seiner Zulassung als GP beschriebenen Sachverhalt entspricht.

4.3.3 Nachträgliche Änderungen

Die Leitung und / oder der Konsortialführer können während der Programmlaufzeit die Erweiterung des Kreises der Programmteilnehmer, Programmausweitungen, wie z.B. Kampfwertsteigerungen (KWS) oder Gültigkeitsverlängerungen, beim BAFA formlos mit kurzer Begründung und entsprechenden Vertragsauszügen als Nachweis beantragen.

Das BAFA entscheidet bei Programmerweiterungen, ob diese in das bestehende Programm eingebunden oder als Unterprogramm zum anerkannten Programm ausgenommen werden. Unterprogramme werden insbesondere dann eröffnet, wenn für eine Hauptkomponente ein gesonderter Vertrag besteht und ein abweichender KF bestimmt worden ist (z.B. Trennung Flugzeugzelle und Turbine).

Der KF erhält nach Prüfung und Zustimmung einen Ausdruck der beim BAFA gespeicherten Daten. Sofern das BAFA der Erweiterung nicht zustimmt, erhält der KF einen entsprechenden Bescheid.

Änderungen in einem Unterprogramm gelten grundsätzlich nicht für das Grundprogramm und andere Unterprogramme, es sei denn, die Erweiterung wird vom KF ausdrücklich beantragt.

4.4 Nutzung der anerkannten Programme

4.4.1 Programmbeschreibung und Laufzeitende

Die Programmbeschreibung ist Bestandteil einer jeden für das Programm erteilten Genehmigung. Änderungen, Erweiterungen, Ausweitungen jeder Art gelten damit auch für alle im Rahmen des jeweiligen Programms bereits erteilten Genehmigungen. Sie treten gem. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und Verwaltungszustellungs-Gesetz (VwZG) mit dem Tag der Bekanntgabe an den KF in Kraft.

Wird das Laufzeitende des Programms erreicht, werden auch die erteilten Genehmigungen – unabhängig von deren Gültigkeitszeitraum – ungültig.

4.4.2 Konsortialführeraufgaben bei der Nutzung des Anerkennungsbescheids

Der KF hat die betroffenen Unterauftragnehmer über Inhalt, Laufzeit und Änderungen der anerkannten Programme zu unterrichten. Programmbeschreibungen können ggf. von den Unterauftragnehmern beim KF angefordert werden.

Die Programmbeschreibung des BAFA ist vom KF auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

Die zum Programm gehörenden Ausführungsgenehmigungsanträge und Nachträge sind im Hinblick auf Programmzugehörigkeit, Zuverlässigkeit der beantragten Empfänger und Antragswert zu prüfen. Im Antrag ist die durchgeführte Prüfung durch Mitzeichnung zu bestätigen.

Häufig behält sich die Leitung das Recht vor, über die Weitergabe von Technologie gesondert zu befinden bzw. macht die Leitung die Weitergabe von ihrer Zustimmung abhängig. Es obliegt dem KF, hier entweder eine Freigabe bei der jeweiligen Leitung zu erwirken oder – im speziellen An-

tragsfall – eine konkrete Länderzustimmung zu erhalten. Das BAFA kann nur im Falle der Zustimmung der Leitung einen solchen Antrag positiv bescheiden.

4.4.3 Antragstellung im Rahmen von anerkannten Programmen

4.4.3.1 Einzelantragsverfahren

Anträge im Zusammenhang mit einem anerkannten Programm sind grundsätzlich über den jeweiligen KF dem BAFA einzureichen. Der KF bestätigt die Zugehörigkeit zum Programm durch Abstempeln des Antrages mit seinem Firmenstempel oder durch separates Begleitschreiben.

Sofern der KF den Antrag nicht bestätigen kann, ist eine kurze Begründung der Nichtbestätigung erforderlich. Das BAFA entscheidet dann in Abstimmung mit dem KF, ob der betreffende Antrag gegebenenfalls mit entsprechenden Verbleibspapieren außerhalb des privilegierenden Verfahrens genehmigungsfähig ist.

Wenn Anträge direkt beim BAFA eingereicht werden, die in einem Bezug zu einem anerkannten Programm stehen, wird das BAFA in Abstimmung mit dem Antragsteller und dem KF des entsprechenden Programms das vereinfachte Verfahren anwenden.

4.4.3.2 SAG-Verfahren

Anträge und Nachträge sind grundsätzlich über den jeweiligen KF dem BAFA einzureichen. Der KF bestätigt die Zugehörigkeit zum Programm durch Abstempeln des Antrages und der Anlagen / der Nachträge mit seinem Firmenstempel und Unterschrift (für die Anlagen eines Neuantrages genügt der Firmenstempel) oder durch separates Begleitschreiben.

Bei Empfängern, die der KF nicht bestätigen kann, ist eine kurze Begründung der Nichtbestätigung erforderlich. Das BAFA entscheidet dann in Abstimmung mit dem KF, ob der betreffende Empfänger trotzdem in die SAG aufgenommen werden kann.

SAG-Anträge, die nicht vom KF gegengezeichnet sind, werden nicht bearbeitet.

4.5 Informationen zu anerkannten Programmen

Beim BAFA kann eine Liste aller anerkannten Gemeinschaftsprogramme / Kooperationen angefordert werden. Die Liste enthält die Programmnummer, die Kurzbezeichnung des Programms, die Leit-AL, die Angabe des Konsortialführers sowie die Gültigkeitsdauer des Programms.

Diese Kurzliste kann von jedem Interessierten beim BAFA, Ref. 213, angefordert werden.

Die Adressen der in anerkannten Programmen direkt beteiligten Unternehmen (d.h. in den entsprechenden Hauptverträgen genannten) sowie der in mindestens drei Programmen aufgenommenen und seitens der entsprechenden Konsortialführer als zuverlässig eingestufteten Empfänger können den Konsortialführern anerkannter Programme zur Verfügung gestellt werden. (Kennzeichnung ‚D‘ für entsprechende Empfänger in den Anlagen zu SAG-Anträgen.)

Antrag auf Anerkennung eines Gemeinschaftsprogramms / einer Kooperation

Checkliste

A.

1. Beschreibung des Gemeinschaftsprogramms / der Kooperation

Neben dem Namen und der Kurzbezeichnung des Programms ist dessen Charakter darzustellen (z.B. Forschungs-/Entwicklungsprojekt, Herstellung, Wartung, Modifikation, Ersatzteilversorgung).

Sofern ein Zeitplan für die Erledigung einzelner Programmabschnitte besteht, ist dieser mit einzureichen.

Grundsätzlich sind auch die im Hauptvertrag vorgesehene Optionen hinsichtlich der Erweiterung des Programms aufzuführen.

2. Güterbeschreibung

2.1 Aufgliederung nach

- Endprodukt mit AL-Pos. dafür = Leit-AL
- wesentlichen Komponenten+ jeweilige AL-Pos. dazu
- gegebenenfalls Herstellungsausrüstung
- Technologie / Software

Dazu sollten die wesentlichsten technischen Daten und Beschreibungen der Güter (z.B. aus Präsentationen stammende Zeichnungen/Bilddarstellungen, Technische Beschreibungen/Datenblätter wesentlicher Komponenten) eingereicht werden.

2.2 Menge (Anzahl der zu erstellenden, zu betreuenden Fertigprodukte)

2.3 Wert (geschätzter Gesamtwert der o.g. Fertigprodukte bzw. z.B. Wert der Wartungsverträge)

2.4 Umfang der nationalen Leistungsanteile

Wenn möglich auch als Bild-/Tabellendarstellung mit entsprechender Markierung der für die einzelnen Beteiligten jeweils vorgesehenen Anteile an der Fertigung des Endprodukts.

3. Beteiligte

3.1 Projektleitung

3.2 Vertragsstaaten im GP

3.3 Hauptauftragnehmer / Konsortialführer

3.4 Weitere Beteiligte / Unterauftragnehmer

3.5 Länder, aus denen Zulieferungen erfolgen sollen

4. Laufzeit

- bis zur Erreichung des im Vertrag formulierten Zieles
- mögliche bereits vereinbarte Optionen der Verlängerung
- Gewährleistungsfristen

5. Vorgaben im Hauptvertrag

Enthält der Vertrag der dem zur Anerkennung beantragten Programm zugrunde liegt

- 5.1 Länder, aus denen Zulieferungen erfolgen sollen
 - Gewährleistungsfristen
 - von Technologie?
- 5.2 Angaben
 - zu Vermarktungsrechten?
 - zur Endverbleibssicherung?
- 5.3 Passagen, die eine Einbindung von Unterauftragnehmer von
 - der Zustimmung durch die Leitung
 - der Zustimmung durch den Konsortialführer
 - weiteren Voraussetzungen (wenn ja, welchen?) abhängig machen?

Die unter Punkten 1-5 aufgeführten Angaben sind soweit möglich durch Auszüge aus dem Hauptvertrag zu belegen. Sofern die Angaben durch anderweitige Vereinbarungen begründet sind bzw. auf Schätzungen / Annahmen beruhen, ist dies entsprechend zu vermerken.

Neben den Auszügen aus dem Hauptvertrag ist grundsätzlich dessen komplettes Inhaltsverzeichnis dem Antrag auf Anerkennung als GP beizulegen.

Fragebogen

Private Kooperation

(Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste)

Darstellung der Kooperation einschließlich Programmname

- 1) Produktbeschreibung und Einsatzzweck
- 2) Wer hat mit wem den Vertrag geschlossen (Bitte vollständigen Inhalt darstellen)?
- 3) Sind im Vertrag weitere Hauptauftragnehmer/Subunternehmer eingebunden?
Wenn ja, bitte auflisten (mit Funktion und Aufgabenbereich).
- 4) Gibt es eine zweite Linie von Subunternehmern zu einem späteren Zeitpunkt?
Wenn ja, wann werden diese eingebunden?
In welchen Ländern sind diese ansässig?
- 5) Handelt es sich bei dem Entwicklungs-/Fertigungsprogramm um ein
 - a) rein industrielles
 - b) militärisches
 - c) ziviles Programm?
- 6) Dient das Projekt der Kapazitätserhaltung oder der Kapazitätssteigerung
 - a) bezogen auf Ihr Unternehmen?
 - b) bezogen auf das Gesamtprojekt?
- 7) Wie gestaltet sich die finanzielle Lastenteilung?
 - a) bei der Entwicklung?
 - b) bei der Fertigung (jeweils bezogen auf Ihr Unternehmen und das Gesamtprojekt)?
- 8) Wie ist die Laufzeit der Kooperation?
 - a) für die Entwicklung?
 - b) Für die Herstellung?
- 9) Wer übernimmt den Vertrieb?
- 10) Welche Vertriebsländer und/oder Endverwendungsländer innerhalb und außerhalb der Bündnisse sind vorgesehen?
- 11) Ist der Hauptauftragnehmer für die Erfüllung der Verpflichtungen aller Subunternehmer haftbar und wenn ja, gegenüber wem?
- 12) Wer trägt die erhöhten Erfüllungsrisiken, Haftungsrisiken und finanziellen Risiken während
 - a) der Entwicklungsphase?
 - b) der Fertigungsphase?
- 13) Gibt es weitere Optionen und wenn ja, welche?
- 14) Welche Staaten/Armeen haben ein Interesse bekundet und auf welche Art ist das Interesse dokumentiert?
- 15) Sind Staaten bzw. Regierungen beteiligt: Wenn ja, welche? Welche Staaten sind/werden zusätzlich eingebunden?
- 16) Gibt es aus Ihrer Sicht eine Abstimmung zwischen den Regierungen und wenn ja, welche?
- 17) Gibt es ein bündnispolitisches Interesse an diesem Projekt?
- 18) Sonstige antragsrelevante Angaben und Erläuterungen